

# **Ausbildungsordnung**

## **des Landessportbundes Thüringen e. V.**

( Beschlossen durch den Hauptausschuss am 16.11.2002 )

### **§ 1 Grundsätzliches**

1. Der Landessportbund Thüringen e. V. (LSB) gestaltet die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes (DSB).
2. Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DSB bieten inhaltlich und formal eine übersichtliche Konzeption für die unterschiedlichen Ausbildungsgänge der verschiedenen Funktionsträger/innen im Sport.  
Mit der gestuften Lizenzierung wird den Bedürfnissen und Anforderungen der Praxis entsprochen.
3. Durch diese Rahmenrichtlinie soll erreicht werden, dass
  - die Ausbildung organisatorisch flexibel gestaltet und zeitlich variabel wahrgenommen werden kann,
  - die für die Ausbildungsgänge gleichen Inhalte so vermittelt werden, daß beim Wechsel des Ausbildungsganges oder bei einer ergänzenden Ausbildung keine Wiederholungen notwendig werden.
  - Entscheidende Merkmale der Richtlinie sind:
    - die Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge untereinander
    - die möglichst einheitliche Ausbildung durch die Träger der Maßnahmen,
    - die gegenseitige Anerkennung der erteilten Lizenzen innerhalb der Sportart und unter den Landessportbünden.

### **§ 2 Sportakademie des Landessportbundes Thüringen e. V.**

Gemäß der Satzung des Landessportbundes Thüringen e. V. wird der Sportakademie des Landessportbundes Thüringen e. V. die Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des DSB übertragen. Der Landessportbund fördert diese Maßnahmen der Aus- und Fortbildungen gemäß der Ordnung des LSB Thüringen e. V. für die Gewährung von Zuwendungen und auf der Grundlage der jährlich beschlossenen Haushalte.

Die zentrale Ausbildungseinrichtung des Landessportbundes und seiner Mitglieder ist die Landessportschule Bad Blankenburg.

### § 3 Ausbildungsträger für Ausbildungsmaßnahmen sind:

- \* **Die Sportakademie des Landessportbundes Thüringen e. V. für**  
Übungsleiter/in C und B Breitensport  
Übungsleiter/in „Sport in der Prävention“  
**Übungsleiter/in „Sport in der Rehabilitation“** 1\*  
DSB-Vereinsmanager/in C und B  
Sportassistent/in, Vereinsassistent/in
  
- \* **Die Sportfachverbände für**  
Fachübungsleiter/in C und B  
Trainer/in C und B  
Übungsleiter/in „Sport in der Prävention“  
**Übungsleiter/in „Sport in der Rehabilitation“** 1\*  
Sportassistent/in
  
- \* **Die Grundlehrgänge** (32 Std.) für die sportartübergreifenden Themenstellungen können an der Landessportschule Bad Blankenburg und dezentral unter der inhaltlichen Leitung der Sportakademie durchgeführt werden.  
Mit der Durchführung können Kreis- und Stadtsportbünde, Sportfachverbände und die Sportakademie betraut werden.  
Absolventen der Grundlehrgänge können bei der Sportjugend die Jugendleitercard B beantragen.

### § 4 Zuwendungen für Maßnahmen der Lizenz-Aus-und Fortbildung

1. Der LSB gewährt Zuwendungen für die Lizenz-Aus-und Fortbildung, die auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des DSB durchgeführt werden.
2. Die Ausbildungsmaßnahmen des Landessportbundes werden im Grundsatz bezuschusst, wenn sie an der Landessportschule Bad Blankenburg, oder den anderen Einrichtungen des Landessportbundes stattfinden.
3. Zuwendungsfähig sind entsprechende Bildungsmaßnahmen der Sportfachverbände, Anschlussorganisationen, Stadt- und Kreissportbünde, der Thüringer Sportjugend und der Sportakademie des LSB.  
Ausgenommen vom Grundsatz der Regelung nach 4.2 sind als dezentrale Angebote:
  - die Grundlehrgänge durch die Kreis- und Stadtsportbünde,
  - inhaltliche Angebote von Fachverbänden, die sich in diesen Objekten nicht umsetzen lassen,
  - notwendige Fortbildungsangebote, die einer dezentralen Realisierung bedürfen,
  - die Sportassistentenausbildung
    - „Kinder- und Jugendsport“ durch die Kreis- und Stadtsportbünde
    - Sportassistent Fußball durch den Thüringer Fußballverband mit seinen KFA
  - wenn Ausbildung in kleinen Verbänden in Kooperation mit Nachbarlandessportbünden erfolgt.
4. Der LSB überträgt auf der Grundlage seiner Satzung die Planung und Koordination der Zuwendungen für die Lizenzaus- und -fortbildung der Sportakademie des LSB. Die Bewilligung und Ausreichung erfolgt durch den Landessportbund.
5. Die Grundorientierung zur Gestaltung der Aus- und Fortbildung erfolgt jährlich zur

Lehrwartetagung.

Die Bildungsträger reichen bis 15. September ihre Jahresplanung für das folgende Jahr bei der Sportakademie ein.

6. Diese gilt als Zuwendungsantrag und wird mit der entsprechenden Reg.-Nr. im Bildungskalender des Landessportbundes veröffentlicht.

## **§ 5 Zuwendungsrichtlinie**

Die Höhe der Zuwendungen regelt die Zuwendungsrichtlinie, die als Anlage zur Ausbildungsordnung gilt.

Gemäß der Antragstellung und dem vorläufigen Haushalt erhalten alle Bildungsträger bis zum 15. Dezember eine vorläufige Bewilligungsinformation.

Bis spätestens 4 Wochen nach der Bestätigung des Haushaltsplanes des Landessportbundes erfolgt die endgültige Zuwendungsbestätigung.

## **§ 6 Zulassungskonzeptionen**

Voraussetzung für die Zulassung zu den Ausbildungsgängen in der ersten Lizenzstufe sind

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Anmeldung zur Ausbildung in der Regel durch einen Verein und aktive Tätigkeit in einem Verein

Voraussetzung zur Ausbildung in der zweiten Lizenzstufe ist der erfolgreiche Abschluß einer C-Lizenz und der Nachweis einer erfolgreichen Tätigkeit im Verein.

## **§ 7 Ausbildungskonzeptionen**

Für die Ausbildungskonzeptionen sind die Bildungsträger verantwortlich. Diese orientieren sich an den Rahmenrichtlinien des DSB.

Die Ausbildung muß gemäß den Rahmenrichtlinie grundsätzlich binnen 2 Jahren abgeschlossen sein.

## **§ 8 Teilnahmebedingungen**

Die Ausbildungsordnung gilt für alle Mitglieder von Sportvereinen des Landessportbundes Thüringen. Teilnehmer aus anderen Sportfachverbänden/Landessportbünden können nach Absprache und Regelung durch die Bildungsträger teilnehmen.

Bei freier Ausbildungskapazität können Nichtvereinsmitglieder an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie tragen die volle Höhe des Unkostenbeitrages.

## **§ 9 Prüfung und Weiterbildung**

Die Lizenzausbildung endet mit einer Prüfung. Das Prüfungsverfahren ist durch die jeweilige Ausbildungskonzeption mit Orientierung an den Rahmenrichtlinien geregelt.

Die erworbene Lizenz hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Für die Verlängerung der Gültigkeit ist in diesem Zeitraum ein Fortbildungsnachweis von mindestens 15 Stunden zu erbringen.

Die Angebote zur sportartübergreifenden sowie sportartspezifischen Fortbildung werden jährlich im Bildungskalender ausgewiesen.

## **§ 10 Gültigkeitsdauer der Lizenzen**

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

Die erteilten DSB-Lizenzen sind maximal vier Jahre gültig, die Lizenz Trainer/innen B maximal drei und die Lizenz Trainer/innen A maximal zwei Jahre gültig.

Die Ausbildung für eine Lizenz ist innerhalb von 2 Jahren abzuschließen.

Die ausgestellten DSB-Lizenzen sind im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes gültig und gleichzeitig Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Tätigkeit in Sportvereinen und -verbänden.

Die Sportassistentenausbildung ist im Grundsatz maximal 4 Jahre gültig, wenn es durch den Fachverband nicht anders ausgewiesen ist. Sie verlängert sich um diesen Zeitraum beim Nachweis der Fortbildung.

Bei Überschreiten der Gültigkeitsdauer von Lizenzen sollte wie folgt für die 1. Lizenzstufe verfahren werden:

- Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit - die Gültigkeit sollte um 3 Jahre verlängert werden.
- Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit - Fortbildung im Umfang von 30 UE.
- Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von mehr als 4 Jahre sollte eine Einzelfallprüfung erfolgen bzw. eine Wiederholung der Ausbildung empfohlen werden.
- Die Ausbildungsträger haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung des Verbandes vorliegen.

## § 11 Sonderregelung für Sportlehrer

Die Übungsleiterlizenz C „Breitensport“ kann zuerkannt werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- erfolgreicher Abschluss eines sportpädagogischen Hochschulstudiums bis 4 Jahre vor Antragstellung.
- Liegt der Hochschulabschluss mehr als 4 Jahre zurück, sind Fortbildungsnachweise im Bereich des Sports (DSB, LSB, ThILLM) zu erbringen.
- Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Sportverein sind nachzuweisen.

Die Anträge sind an die Sportakademie zu stellen

Anlage: Richtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung (16.11.2002 )

- 1\*** Bei der Ausbildung von Übungsleitern für diesen Bereich ist die Kooperation der Ausbildungsträger noch stärker gefragt als bei verbandsintern ausgerichteten Ausbildungsgängen. Die Kooperation orientiert sich dabei an der „Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Förderung des Rehabilitationssportes ( vom 04.03.1994 ). Für die Erstellung von Konzeptionen für diesen Ausbildungsgang besteht ein Beratungsangebot des Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes.